

# Formularbuch für Sportverträge

Vereine und Gesellschaften, Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Sportanlagen, Sportdienstleistungen, Veranstaltungen,  
Werbung und Sponsoring

von  
Dr. Andrea M. Partikel

3. Auflage



Verlag C.H. Beck München 2015

Verlag C.H. Beck im Internet:  
[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 66563 9

Zu [Inhalts-](#) und [Sachverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](http://beck-shop.de) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vereinbarung einer Ausbildungsentschädigung nach FIFA RSTS bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (siehe dort) als weitere Regelung Eingang in den Vertrag finden.

### 4. Spieler-Leihvertrag

Zwischen

. . . . . Sportverein

vertreten durch seinen Vorstand . . . . .

– nachstehend abgebender Verein genannt –

und

Herrn/Frau

. . . . .

– nachstehend Vertragsspieler genannt –

und

dem . . . . . Sportclub,

vertreten durch seinen Vorstand . . . . .

– nachstehend aufnehmender Verein genannt –

#### Präambel

Der Vertragsspieler ist Arbeitnehmer des abgebenden Vereins. Der aufnehmende Verein beabsichtigt, mit dem Vertragsspieler ein Arbeitsverhältnis zu begründen. Der abgebende Verein ist zwecks Refinanzierung des Spielergehaltes bereit, den Vertragsspieler für eine bestimmte Dauer dem aufnehmenden Verein zu überlassen. Der Vertragsspieler ist mit der zeitweisen Tätigkeit für den aufnehmenden Verein einverstanden, um seine Spielerfahrung zu steigern. Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien .. des Vertragsspielers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

#### § 1 Vertragsgegenstand<sup>1</sup>

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist der zeitlich beschränkte Wechsel des Vertragsspielers vom abgebenden Verein zum aufnehmenden Verein.

#### § 2 Vorzeitige Vertragsbeendigung

(1) Der abgebende Verein und der Vertragsspieler stimmen darin überein, dass das zwischen ihnen bestehende Anstellungsverhältnis gemäß Vertrag vom . . . . . mit Wirkung vom . . . . . im gegenseitigem Einvernehmen vorzeitig aufgelöst wird. Die Auflösungsvereinbarung ist diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügt.<sup>2</sup>

(2) Der abgebende Verein verpflichtet sich, die Vertragsaufhebung unverzüglich dem . . . . . Verband schriftlich anzuzeigen.

(3) Der abgebende Verein erklärt hiermit unwiderruflich seine Zustimmung zum Vereinswechsel.

## **B. I. 4**                    **I. Dienst- und Arbeitsverträge mit Spielern, Trainern, Übungsleitern**

- (4) Die vorzeitige Vertragsauflösung ist aufschiebend bedingt wirksam auf
- a) den Abschluss der in Anlage 1 zu diesem Vertrag beigefügten Auflösungsvereinbarung,
  - b) den Abschluss des in Anlage 2 zu diesem Vertrag beigefügten neuen Anstellungsvertrages zwischen dem Vertragsspieler und dem aufnehmenden Verein und
  - c) die Zahlung der in § 4 vereinbarten Transferentschädigung.

### **§ 3 Abschluss eines neuen Vertragsspielervertrages<sup>3</sup>**

(1) Der aufnehmende Verein und der Vertragsspieler sind sich darüber einig, dass zwischen ihnen ein Vertragsspielerverhältnis mit Wirkung zum . . . . . begründet wird nach Maßgabe der Regelungen des in Anlage 2 diesem Vertrag beigefügten Spielervertrages.

(2) Der aufnehmende Verein verpflichtet sich, den Vertragsabschluss unverzüglich dem . . . . . Verband schriftlich anzuzeigen.

### **§ 4 Transferentschädigung<sup>4</sup>**

Als Gegenleistung für die vorzeitige Vertragsbeendigung zahlt der aufnehmende Verein an den abgebenden Verein eine Transferentschädigung in Höhe von Euro . . . . . zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer binnen 14 Tagen nach Abschluss dieses Vertrages auf das nachbenannte Konto des abgebenden Sportvereins:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

*(Es könnte auch eine Ratenzahlungsvereinbarung aufgenommen werden.)*

### **§ 5 Vertraulichkeitsvereinbarung**

Die Parteien sind verpflichtet, den Inhalt dieses Vertrages streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere Dritten gegenüber keine Angaben zur Höhe der Transferentschädigung und den weiteren Vertragsbedingungen zu machen.

### **§ 6 Wiedereinstellung beim abgebenden Verein<sup>5</sup>**

(1) Der abgebende Verein verpflichtet sich, mit dem Vertragsspieler nach Beendigung dessen Anstellungsverhältnisses mit dem aufnehmenden Verein erneut ein Anstellungsverhältnis nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen abzuschließen.

(2) Der Vertragsspieler verpflichtet sich, nach Beendigung seines Anstellungsverhältnisses mit dem aufnehmenden Verein sein Anstellungsverhältnis mit dem abgebenden Verein nach Maßgabe der bisherigen Vertragsbedingungen wieder aufzunehmen.

. . . . ., den . . . . .

. . . . .

. . . . .

. . . . .

Abgebender Verein

Vertragsspieler

aufnehmender Verein

Anlage 1 zum  
Spielerleihvertrag

Auflösungsvereinbarung

Anstellungsvertrag  
zwischen Vertragsspieler und  
aufnehmenden Verein

**Anmerkungen**

1. Vgl. Anmerkung 1. zum Transfervertrag gemäß Formular B. I. 3.
2. Vgl. Anmerkung 2. zum Transfervertrag gemäß Formular B. I. 3.
3. Vgl. Anmerkung 3. zum Transfervertrag gemäß Formular B. I. 3.
4. Vgl. Anmerkung 4. zum Transfervertrag gemäß Formular B. I. 3.
5. Zur Refinanzierung von Vertragsspielern beabsichtigen Vereine, diese auch bei anderen Vereinen vorübergehend spielen zu lassen. Auf Basis des bestehenden Anstellungsvertrages zwischen dem Vertragsspieler und dem Verein ist eine solche „Spielerleihe“ nicht möglich, da das arbeitsvertragliche Weisungsrecht dem Verein nicht das Recht gibt, seinen Spieler bei anderen Vereinen spielen zu lassen. Hinzu kommt, dass der Vertragsspieler zu dem „entleihenden“ Verein kein Vertragsverhältnis hat. Gleichwohl mag es für den Vertragsspieler von Interesse sein, bei dem anderen Verein zu spielen, um Spielerfahrung zu erlangen und seinen Marktwert gegebenenfalls zu steigern. Rechtlich handelt es sich bei einem solchen Vertrag nicht um eine Arbeitnehmerüberlassung. Vielmehr wird der Anstellungsvertrag zwischen dem entleihenden Verein und dem Vertragsspieler aufgelöst und mit einer Wiedereinstellungsklausel abgesichert, so dass der Vertragsspieler zeitlich befristet einen eigenständigen Anstellungsvertrag mit dem entleihenden Verein abschließen kann.

## 5. Sportlerteilnahmevertrag (Sportereignis)

Zwischen dem Sportverein . . . . . ,  
vertreten durch den Vorstand, . . . . .  
– nachstehend Verein genannt –  
und  
Herrn/Frau . . . . .  
. . . . .  
– nachstehend Sportler genannt –

**Präambel**

Der Verein wird in der Zeit vom . . . . . bis zum . . . . . auf den vereinseigenen Anlagen in . . . . . (Ort) einen . . . . . Wettkampf durchführen. Der Sportler ist an der Teilnahme an diesem Wettkampf interessiert.

## **B. I. 5**                    **I. Dienst- und Arbeitsverträge mit Spielern, Trainern, Übungsleitern**

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

### **§ 1 Vertragsgegenstand<sup>1</sup>**

(1) Der Sportler verpflichtet sich, an dem in der Präambel näher bezeichneten Wettkampf teilzunehmen. Er verpflichtet sich ferner zu sportlich fairem Verhalten und wird die diesem Vertrag als Anlage beigefügten Wettkampfbestimmungen einhalten. Bei Regelverstößen ist der Verein berechtigt, den Sportler von der Teilnahme am Wettkampf auszuschließen.

(2) Der Sportler ist ferner verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn des Wettkampfes am . . . . . um . . . . . auf der in der Präambel näher bezeichneten Anlage des Wettkampfes einzufinden, so dass ein planmäßiger Beginn des Wettkampfes möglich ist.

(3) Der Sportler wird neben der sportlichen Teilnahme an dem Wettkampf auch bei der Siegerehrung anwesend sein.

(4) Der Sportler verpflichtet sich schließlich, an der Pressekonferenz über den Wettkampf teilzunehmen.

### **§ 2 Vergütung<sup>2</sup>**

(1) Der Verein zahlt an den Sportler unter Berücksichtigung der sportlichen Leistungen ein Preisgeld im Falle einer Platzierung des Sportlers wie folgt:

- 1. Platz EUR . . . . .
- 2. Platz EUR . . . . .
- 3. Platz EUR . . . . .

. . . . .

(2) Darüber hinaus zahlt der Verein an den Sportler einen Reisekostenzuschuss in Höhe von EUR . . . . .

(3) Die Unterkunft des Sportlers erfolgt auf Kosten des Vereins im . . . . .-Hotel.

(4) Ein Preisgeld gemäß vorstehender Ziffer 1 sowie der Reisekostenzuschuss gemäß vorstehender Ziffer 2 ist binnen vierzehn Tagen nach Durchführung des Wettkampfes auf das nachstehende Konto des Sportlers zu zahlen:

Bankverbindung:

IBAN:

BIC:

. . . . ., den . . . . .

. . . . .

Verein

. . . . .

Sportler

Anlage zum

Sportlerteilnahmevertrag (Sportereignis)

Wettkampfbestimmungen

. . . . .

## Anmerkungen

1. Durch den Abschluss von einer Vielzahl von Sportlerteilnahmeverträgen stellt der Verein sicher, dass an dem von ihm durchzuführen beabsichtigten Wettkampf eine ausreichende Anzahl von Sportlern erscheint und während der gesamten Dauer des Sportereignisses anwesend ist. Der Sportler hat die anwendbaren Wettkampfbestimmungen zu beachten und kann bei Verstößen hiergegen sein Teilnahmerecht am Wettkampf verlieren.

2. Üblicherweise erhält ein Sportler für die Teilnahme an einer Sportveranstaltung ein Startgeld und/oder Preisgeld bei einer Platzierung. Die ihm durch die Teilnahme entstehenden Kosten für die Unterkunft übernimmt regelmäßig der Sportveranstalter, hier also der Sportverein. Zudem erhält der Sportler regelmäßig einen Kostenzuschuss für die An- und Abreise zu der Sportveranstaltung.

## 6. (Hauptamtlicher) Trainervertrag

Zwischen dem Sportverein . . . . .,  
vertreten durch den Vorstand, . . . . .

– nachstehend Verein genannt –

und

Herrn/Frau . . . . .

. . . . .

– nachstehend Trainer genannt –

wird Folgendes vereinbart:

### § 1 Aufgaben und Pflichten<sup>1</sup>

(1) Der Trainer wird beim Verein als Haupttrainer für folgende Gruppen eingesetzt:

- . . . . .
- . . . . .
- . . . . .

. . . . .

(2) Die Aufgaben des Trainers sind die umfassende Betreuung der in Ziffer 1 genannten Gruppen und die Durchführung von Training für diese Gruppen, insbesondere

- a) Erstellung von Trainingsprogrammen;
- b) Gestaltung und Durchführung des Trainings;
- c) Talentförderung, insbesondere persönliche Heranführung jugendlicher Talente an die Leistungsgruppen des Vereins;
- d) Koordinierung von Zusatzmaßnahmen mit den übrigen Trainern des Vereins;
- e) Aus- und Weiterbildung der Betreuer des Vereins;
- f) Mitarbeit bei der Planung und Organisation der grundsätzlichen Trainingskonzepte und Veranstaltungen des Vereins;
- g) . . . . .

## **B. I. 6**                    1. Dienst- und Arbeitsverträge mit Spielern, Trainern, Übungsleitern

---

Der Trainer unterliegt den Weisungen des Vorstands.

(3) Die wöchentliche Arbeitszeit des Trainers beträgt 40 Stunden und richtet sich nach den vom Trainer gemäß vorstehender Ziffer 2 durchzuführenden Tätigkeiten, insbesondere den vom Verein festgelegten Trainingszeiten.

(4) Der Trainer wird seine ganze Arbeitskraft und alle seine fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen ausschließlich dem Verein widmen. Die Übernahme von Nebenbeschäftigungen bedarf der Zustimmung des Vereins, insbesondere die Durchführung von Training für andere Vereine.

(5) Die Übernahme von Ehrenämtern oder Funktionen in Verbänden sowie das Auftreten in der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Tätigkeit für den Verein ist an die Zustimmung des Vereins gebunden.

### **§ 2 Trainerlizenz<sup>2</sup>**

(1) Der Trainer besitzt eine gültige Trainerlizenz für den Bereich . . . . . und trägt Sorge für die Aufrechterhaltung dieser Lizenz.

(2) Der Trainer wird den Verein über den Wegfall der gültigen, berufsnotwendigen Trainerlizenz (vgl. vorstehende Ziffer 1) unverzüglich informieren.

### **§ 3 Gehalt<sup>3</sup>**

(1) Der Trainer erhält als Vergütung für seine Tätigkeiten ein Jahresgehalt in Höhe von brutto

EUR . . . . .

Dieses Gehalt wird in zwölf gleichen Monatsraten von EUR . . . . . jeweils am Monatsende gezahlt.

(2) Im Krankheitsfalle zahlt der Verein die anfallenden Bezüge gemäß § 2 Ziffer 1 für die Dauer des Krankheitsfalles, höchstens jedoch für sechs Wochen für den selben Krankheitsfall und längstens bis zur Beendigung des Vertrages, fort. Leistungen von dritter Seite werden angerechnet.

### **§ 4 Vereinsordnung<sup>4</sup>**

Der Trainer unterwirft sich hiermit der ihm bekannten Satzung des Vereins und den entsprechenden Statuten des . . . . . Verbandes, in dem der Verein Mitglied ist.

### **§ 5 Urlaub<sup>5</sup>**

Dem Trainer steht ein Jahresurlaub von . . . . . Werktagen auf Basis der 5-Tage-Woche zu, der im Einvernehmen mit dem Verein und unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen zu nehmen ist. Nicht abgenommener Urlaub wird nicht vergütet. Ärztlich verordnete Kuren werden auf den Urlaub nicht angerechnet.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes entsprechend.

### **§ 6 Reisekosten und Spesenvergütung<sup>6</sup>**

Auslagen für Reisen und Gästebewirtung, die dem Trainer ausschließlich im Interesse des Vereins entstehen, werden gegen Vorlage der Belege erstattet, soweit nicht steuerliche Richtlinien die Abzugsfähigkeit einschränken oder ausschließen.

**§ 7 Vertragsdauer, Kündigung<sup>7</sup>**

- (1) Dieser Vertrag beginnt am . . . . . und endet am . . . . .
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

**§ 8 Verschwiegenheitsverpflichtung<sup>8</sup>, geschäftliche Unterlagen**

- (1) Der Trainer ist über alle Angelegenheiten, die er bei oder gelegentlich der Erfüllung seiner Aufgaben erfährt, zu besonderer Verschwiegenheit verpflichtet. Auch nach Beendigung seines Vertrages ist der Trainer verpflichtet, alle ihm bei oder gelegentlich seiner Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten des Vereins als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und keinen Gebrauch davon zu machen.
- (2) Der Trainer verpflichtet sich, von geschäftlichen Unterlagen weder Abschriften noch Fotokopien für persönliche Zwecke herzustellen. Nach Kündigung des Trainervertrages sind auf Verlangen des Vereins sämtliche geschäftlichen Unterlagen herauszugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Trainer nicht zu.

. . . . ., den . . . . .

. . . . .

Verein

. . . . .

Trainer

**Anmerkungen**

**1.** Dieser Muster-Trainingsvertrag stellt einen Arbeitsvertrag mit einem Angestellten dar. Dieser kann formlos geschlossen werden, jedoch empfiehlt sich schon aus Beweisgründen, einen schriftlichen Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Auf Arbeitsverträge sind die gesetzlichen Vorschriften über den Dienstvertrag gemäß §§ 611 bis 630 BGB anwendbar. Darüber hinaus gelten spezielle Arbeitsgesetze (z.B. Bundesurlaubsgesetz, Lohnfortzahlungsgesetz etc.). Bei Verwendung standardisierter Arbeitsverträge sind darüber hinaus die die Allgemeinen Geschäftsbedingungen betreffenden Regelungen der §§ 305 ff. BGB zu beachten, wobei die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen sind (§ 310 Abs. 4 Satz 2 BGB). Die Tätigkeiten des Trainers für den Verein richten sich allein nach den vertraglichen Vereinbarungen. Sie können nicht einseitig durch den Arbeitgeber geändert werden. Daher liegt es im Interesse des Arbeitgebers, eine vertragliche Vereinbarung mit dem Angestellten zu treffen, nach der dieser auch für andere als die konkret bezeichneten Tätigkeiten einsetzbar ist. Grundsätzlich darf der Trainer andere Tätigkeiten neben seiner Tätigkeit für den Verein ausüben, wobei diese Nebentätigkeiten aber die vertragliche Arbeitsleistung nicht beeinträchtigen und nicht gegen die Interessen des Arbeitgebers verstoßen dürfen. Deshalb besteht aus Sicht des Arbeitgebers ein Interesse daran, die Aufnahme von Nebentätigkeiten durch den Angestellten von seiner Zustimmung abhängig zu machen.

**2.** Sportverbände und die ihnen angeschlossenen Mitgliedsvereine machen den Abschluss eines Anstellungsvertrages mit dem Trainer oft von dem Besitz einer gültigen Trainerlizenz, die der Verband erteilt, abhängig. Dem trägt diese mustervertragliche Regelung Rechnung. Sollte die Lizenz dagegen nicht als berufsnotwendig angesehen werden, könnte diese Regelung entfallen.

## **B. I. 7**                    **I. Dienst- und Arbeitsverträge mit Spielern, Trainern, Übungsleitern**

---

**3.** Für den Fall, dass bargeldlose Zahlung der Vergütung vereinbart werden soll, wäre die Regelung in Ziffer 1 des Muster-Anstellungsvertrages zu ergänzen.

**4.** Mit der Anerkennung der Statuten unterwirft sich der Trainer der Vereinsgewalt und hat deren Ordnung zu beachten.

**5.** Der Urlaubsanspruch des Mitarbeiters richtet sich hier nach dem Bundesurlaubsgesetz. Besondere Regeln gelten für Schwerbeschädigte und Wehrdienstverpflichtete u. a.

**6.** Nach dieser Regelung erhält der Trainer Ersatz seiner Auslagen gegen Abrechnung. Damit wird gewährleistet, dass die Aufwendungen nicht Teil des steuerpflichtigen Einkommens sind.

**7.** Anstellungsverträge mit Trainern werden in der Praxis häufig befristet geschlossen. Zur Befristung wird zunächst auf die Anmerkung 5. Zum (Einfachen) Spielervertrag gemäß Formular B.I.1. verwiesen. Bei Sporttrainern hatte das BAG früher eine sachliche Rechtfertigung für die Befristung darin gesehen, dass die Trainer mit der Zeit ihre Fähigkeit verlieren, Leistungsvermögen und Leistungswillen der von ihnen betreuten Sportler weiter zu fördern (vgl. BAG, SpuRt 1996, 21). Nach der jüngeren Rechtsprechung des BAG (vgl. AP Nr. 14 zu § 611 BGB; AP Nr. 1 zu § 13 AÜG) kommt es auf konkrete sachliche Gründe, die die Befristung rechtfertigen, an. Der Sporttrainer übe keine Aufgabe aus, aus deren Eigenart sich folgern ließe, dass sie nur als befristete Tätigkeit vorgenommen werden könne. Allein der Misserfolg einer Mannschaft rechtfertige keinen Befristungsgrund. Eine sachliche Rechtfertigung könne bei der Betreuung von Spitzensportlern oder besonders talentierten Nachwuchssportlern dann gegeben sein, wenn mit ihrer Betreuung die Gefahr verbunden sei, dass die Fähigkeit des Trainers zur weiteren Motivation nachlässt. Nur der drohende Verschleiß der persönlichen Beziehung des Trainers zu den von ihm betreuten Sportlern könne die Befristung sachlich rechtfertigen. Diese spezielle Verschleißgefahr liegt nach der Rechtsprechung allerdings nicht vor, wenn bei jugendlichen Nachwuchssportlern ohnehin eine hohe Fluktuation durch Wechsel gegeben ist, insbesondere wenn die Verweildauer des Sportlers geringer ist als die Vertragszeit des Trainers. Die Befristung der Arbeitsverträge mit Trainern ist demgemäß nicht unproblematisch. Die Kündigungsfristen der unbefristeten Anstellungsverträge sind gesetzlich in den § 622 BGB normiert. Einzelvertraglich können Abweichungen hiervon nur im Rahmen des § 622 BGB vereinbart werden. Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Dies ist zwingend und kann nicht ausgeschlossen werden. Üblich ist jedoch bei Trainerverträgen auch die Vereinbarung einer Vertragslaufzeit, nach deren Ablauf das Vertragsverhältnis endet, wie das hier vorgesehen ist.

**8.** Aus der Treuepflicht des Trainers folgt eine Pflicht zur Geheimhaltung während der Dauer des Vertragsverhältnisses, die durch diese Regelung in Ziffer 1 des Muster-Trainervertrages nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fortgilt

### **7. (Freiberuflicher) Trainervertrag**

Zwischen dem Tennisclub . . . . .,

vertreten durch den Vorstand,

. . . . .

– nachstehend Tennisclub genannt –